

Amtsgericht Schweinfurt

Az.: 10 C 284/21



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Blank & Grüne**, Friedhofstraße 11, 97421 Schweinfurt, Gz.: 136/21 GG

gegen

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Schweinfurt durch die Richterin Becker am 26.09.2022 aufgrund des Sachstands vom 29.08.2022 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.025,61 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.02.2021 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 381,40 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.04.2021 zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.025,61 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 10.12.2020 gegen 13:00 Uhr in Belgien auf der R1 in Fahrtrichtung Gent zwischen dem Lkw der Klägerin, amtliches Kennzeichen SW-PT3908 sowie dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw Golf, amtliches Kennzeichen 1 ADR 179. Die Haftung dem Grunde nach steht außer Streit.

Streitig sind restliche Reparaturkosten, Sachverständigenkosten, Auslagenpauschale sowie vorgerichtliche Anwaltskosten.

Nach dem Unfall hat die Klägerin ein Sachverständigengutachten eingeholt. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass ein Sachschaden in Höhe von 3.132,03 € entstanden ist. Die Beklagte zahlte hierauf einen Betrag in Höhe von 2.760,98 €.

Der Sachverständige selbst stellte der Klägerin einen Betrag in Höhe von 624,56 € in Rechnung. Zur vorgerichtlichen Geltendmachung der entstandenen Schäden beauftragte die Klägerin einen Rechtsanwalt. Dieser macht gegenüber ihr Anwaltsgebühren in Höhe von 381,40 € geltend.

Mit Schreiben vom 23.01.2021 machte die Klägerin gegenüber der Beklagten die eingetretenen Schäden geltend und forderte sie auf einen Sachschaden in Höhe von 3.132,03 € auszugleichen sowie die entstandenen Sachverständigenkosten in Höhe von 624,56 €, eine Auslagenpauschale in Höhe von 30,00 € sowie die außergerichtlichen Anwaltskosten. Die Beklagte zahlte hierauf einen Betrag in Höhe von 2.760,98 € auf den entstandenen Schaden. Die weiteren Kostenpunkte lehnte sie ab.

Die Klägerin ist der Ansicht,

ihr stünden weitere Schadensersatzansprüche zu. Die Klägerin könne effektiv auf Gutachtenbasis abrechnen. Der Sachverständige habe mittlere Stundenverrechnungssätze zugrunde gelegt. UPE-Aufschläge seien auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten. Die weiteren gekürzten Arbeitsschritte (Diagnose vor Reparatur, kleine Ersatzteile) seien zu erstatten. Diese seien auch in dem Gutachten aufgeführt. Die Klägerin habe auch Anspruch auf Sachverständigenkosten. Bei Sachverständigenkosten handele es sich um Kosten eines technischen Beistandes. Diese seien auch nach belgischem Recht zu erstatten. Auch nach belgischem Recht sei eine Auslagenpauschale vorgesehen. Die indikative Tabelle 2012 nach belgischem Recht sehe sogar eine Auslagenentschädigung in Höhe von 100 € für Telefonate, Korrespondenz, Fahrtkosten usw. vor. Auch die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten könne die Klägerin unter dem Aspekt eines technischen Beistandes ersetzt verlangen.

Die Klägerin beantragt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.025,61 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %punkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.02.2021 zu zahlen.**
- 2. Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 381,40 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %punkten über dem Basiszinssatz seit Zustellung der Klage zu zahlen.**

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Sie behauptet und ist der Ansicht anzuwenden sei belgisches Recht. Eine allgemeine Unkostenpauschale existiere nach belgischem Recht nicht. Jeder einzelne Schadensposten müsse nachgewiesen und belegt werden.

Die Klägerin sei bei Werkstätten ein Großkunde. Es sei branchenüblich, dass hier ein Preisnachlass in Höhe von 10 % gewährt würde. Dieser sei auch bei fiktiver Abrechnung zu berücksichtigen. Bei Kleinteilen sei ein Abzug in Höhe von 2 % vorzunehmen. Hier seien UPE Aufschläge abzuziehen. Die angesetzten Stundenverrechnungssätze seien weder ortsüblich noch angemessen. Außergerichtliche Sachverständigenkosten seien nach belgischem Recht nicht zu ersetzen. Diese würden lediglich dann ersetzt, wenn der Gutachter von der Versicherung selbst beauftragt oder das Gutachten in Abstimmung mit der Versicherung in Auftrag gegeben würde. Vorgerichtliche Anwaltskosten seien nach belgischem Recht nicht zu erstatten.

Im Übrigen wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zum belgischen Schadensrecht. Zum Ergebnis dessen wird auf dieses verwiesen.

Die Parteien haben schriftsätzlich, zuletzt bei Gericht am 22.07.2022 eingegangen, ihr Einverständnis zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO erklärt.

Entscheidungsgründe

A. Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Amtsgericht Schweinfurt ist vorliegend insbesondere örtlich zuständig. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schweinfurt ergibt sich aus der Möglichkeit des Geschädigten, der seinen Wohnsitz bzw. gleichlautend für Gesellschaften ihren Sitz oder ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in einem EU-Mitgliedstaat hat gemäß Art. 13 Abs. 2 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 63 Abs. 1 EuGVVO, seinen Gerichtsstand an diesem Gericht des Sitzes zu wählen. Hiernach kann der Geschädigte, der einen Direktanspruch aus Art. 18 der kodifizierten KH-Richtlinie 2009/103/EU vom 16.09.2009 gegen den Versicherer geltend macht und der Versicherer seinen Sitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats hat an seinem Wohnsitz bzw. Sitz klagen. Dies ist vorliegend unstreitig Schweinfurt.

I. Auf den vorliegenden Fall ist gem. Art. 1 Abs. 1 Rom II-Verordnung die Rom II-Verordnung, wonach die Verordnung für die außervertraglichen Schuldverhältnisse in Zivilsachen, wie dem hier vorliegenden deliktischen Anspruch gem. Art. 2 Abs. 1 Rom II-Verordnung, bei einer Verbindung zum Recht verschiedener Staaten, gilt, anzuwenden. Nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-Verordnung, ist damit der vorliegende Fall in materiell-rechtlicher Hinsicht nach belgischem Recht zu beurteilen, da das Recht desjenigen Staates anzuwenden ist, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind. Es gilt insoweit nach dem Telos der Norm die Tatortregel (MüKoBGB/Junker Rom II-VO Art. 4 Rn. 3; BeckOGK/Rühl Rn. 2; BeckOK BGB/Spickhoff Rn. 1; Huber/Bach Rn. 16; Fricke VersR 2005, 726 (739); v. Hein ZVglRWiss 102 (2003), 528 (543); Kadner Graziano Rev. crit. dr. int. pr. 97 (2008), 445 (457); Posch YbPIL 6 (2004), 129 (141 f.); Stone ELF 2004, I-213 (222); zum dt. IPR BGHZ 87, 95 (97 f.) = NJW 1983, 1972 (1973)). Der Ort des Schadenseintritts i.S.d. Abs. 1 meint, wie nunmehr auch in Erwägungsgrund 17 (deutsche Fassung) klargestellt ist, den Erfolgsort i.S.d. deutschen Terminologie, d.h. den Ort, an dem der Verletzungserfolg eintritt (= Ort

der Rechtsgutverletzung) (BeckOK BGB/Spickhoff Rn. 6; NK-BGB/Lehmann Rn. 75; juris-PK-BGB/Wurmnest Rn. 13; Hönle, Die deliktische Grundanknüpfung im IPR und IZVR, 2011, 52 ff.; Junker FS Salje, 2013, 243 (254); Micha, Der Direktanspruch im europäischen IPR, 2010, 103 ff.; Junker NJW 2007, 3675 (3678); v. Hein VersR 2007, 440 (443); Huber/Bach IPRax 2005, 73 (76); Lüttringhaus RabelsZ 77 (2013), 31 (59 f.); Sonntag ZVglRWiss 105 (2006), 256 (266 f.); Thorn in Kieninger/Remien, Europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung, 2012, 139 (151); ebenso iErg, aber nicht in der Terminologie Leible/Lehmann RIW 2007, 721 (724) (MüKoBGB/Junker, 8. Aufl. 2021, Rom II-VO Art. 4 Rn. 20)).

Ob es sich um eine Verschuldens- oder eine verschuldensunabhängige Haftung in Form der Gefährdungshaftung handelt, ist für die Anwendung des Abs. 1 gleichgültig (Erwägungsgrund 11 S. 3). Die Gefährdungshaftung führt zu einer vom Verschulden unabhängigen Ersatzpflicht für Schäden, die der Geschädigte durch eine gefahrgeneigte Tätigkeit eines anderen erlitten hat. Als Erfolgsort i.S.d. Abs. 1 ist als Ort der Rechtsgutverletzung derjenige Ort anzusehen, an dem die gefährliche Sache außer Kontrolle gerät (MüKoBGB/Junker Rom II-VO Art. 4 Rn. 22; Juris-PK-BGB/Wurmnest Rn. 15; Hohloch YbPIL 9 (2007), 1 (10); Leible/Lehmann RIW 2007, 721 (725). Für Ansprüche aus einem Unfall im Straßenverkehr ist damit das Recht des Staates des Unfallortes anzuwenden.

Dementsprechend ist, da der Unfall sich in Belgien zugetragen hat, damit also an diesem Ort die gefährliche Sache außer Kontrolle geraten ist, belgisches Recht anzuwenden.

II. Nach belgischem Recht hat die Klägerin einen Anspruch auf Ersatz ihres Schadens in Höhe von 1.025,61 €. Zu dieser Überzeugung gelangt das Gericht insbesondere auch durch die Verwertung des unbeanstandeten und nicht anzuzweifelnden Rechtsgutachtens des Prof. Dr. Dr. hc Dipl. Math. Thomas Rauscher vom 12.07.2022.

1. Am 01.11.2020 ist in Belgien ein neuer Code civil eingeführt worden, der jedoch mit wenigen Änderungen und Streichung im Wesentlichen beibehalten blieb, wobei auch die bisherige Nummerierung der Artikel beibehalten blieb. Der neue Code civil wird nunmehr als ancien Code civil bezeichnet.

Insoweit besteht der neue Code civil gem. Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2019 in einer Neustrukturierung der Systematik in neun Bücher, der Einfügung eines neuen Sachenrechts zum 01.09.2021 im 3. Buch und der Einfügung eines neuen 8. Buches über den Beweis zum 01.11.2020.

Vorliegend ist auf den streitgegenständlichen Verkehrsunfall, der sich nach dem 01.11.2020 ereignet hat, der neue Code civil anzuwenden. Dies hat im konkreten Fall folgende Bedeutung.

Die anwendbaren Vorschriften sind mit aCc zu bezeichnen. Hinsichtlich der von der Verweisung auf das belgische Recht als Haftungs- und Schadensstatut erfassten beweisrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Beweislast, nicht aber Beweismittel) gelten Art. 8.1. ff. Cc, also die Bestimmungen des neuen 8. Buches. Insoweit wurden die beweisrechtlichen Bestimmungen in Art. 1315 bis 1369 mit Ausnahme von Art. 1321, 1338 ff. gestrichen und somit aus dem weiter anwendbaren aCc entfernt.

Nach dem belgischen Recht bestehen keine kodifizierte Bestimmungen zur Haftungsausfüllung, sowohl bei Verschuldenshaftung als auch in den eingeschränkten Spezialfällen der Gefährdungshaftung, wobei es hierauf vorliegend aufgrund der unstreitigen Haftung dem Grunde nach nicht ankommt.

Die Bestimmung und Bemessung des als Folge des schädigenden Ereignisses ersatzfähigen Schadens bestimmt sich nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen.

Nach dem Kassationshof besteht der Schaden, den es zu vergüten gilt, in dem Unterschied zwischen zwei Situationen, und zwar die Situation, in der sich das Opfer vor dem Schadensereignis befand, und die Situation, in der sich das Opfer nach dem Schadensereignis befindet (Kass. 20.2.2001, R.G., P991629N, www.cass.be). Die Rechtsprechung definiert den Schaden als den Verlust eines einfachen Vorteils oder der Schädigung eines beständigen und rechtmäßigen Interesses (Kass. 17.6.1975, Pas., 1975, I, S. 999). Der Schaden hat eine zeitliche, räumliche oder soziale Komponente, die sein Ausmaß bestimmt.

Das Opfer hat Anrecht auf eine vollständige Wiedergutmachung des erlittenen Schadens (Kass. 15.2.2010, R.G.A.R., 2011, Nr. 14761) und zwar des ganzen Schadens und nur des Schadens (Kass. 20.2.2009, R.G.C.07.0305.N). Es gilt zu versuchen, das Opfer in den Zustand zurückzusetzen, in dem es sich befunden hätte, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (Kass. 18.11.2011, Pas., 2011, S. 2539).

Der Richter hat die Verpflichtung, die Schadensbemessung nach den anwendbaren Richtlinien und Kriterien zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung vorzunehmen und nicht zum Zeitpunkt des Schadenseintritts (zB der Unfalltag) (Kass. 23.11.2005, Pas., 2005, S. 2321).

Das Gericht darf dabei nicht mehr zusprechen als eingeklagt wurde (Gerichtsgesetzbuch vom 10.10.1967, M.B., 31.10.1967, S. 1117).

Eine gesetzlich geregelte Schadensminderungspflicht eines Unfallopfers gibt es nicht, sodass in Anwendung der Art. 1382 und 1383 ZGB, die Rechtsprechung das Grundprinzip anwendet, dass der gesamte Schaden zu berücksichtigen ist, jedoch nicht mehr und nicht minder (Kass. 30.3.1994, Verkeersrecht, 1994, S. 234).

Laut Rechtsprechung und Rechtslehre besteht die Schadensminderungspflicht einer geschädigten Person in der Verpflichtung, alle vernünftigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden nicht zu verschlimmern oder das Ausmaß des Schadens zu begrenzen, ohne die Verpflichtung für die geschädigte Person, den Schaden durch alle möglichen Maßnahmen zu begrenzen (Si-moens, Plicht tot schadeloosstelling en plicht tot schadebeperking: twee facetten van eenzelfde wetsvoorschrift, R.G.D.C., 2004, S. 425.). Es obliegt somit dem Unfallopfer, sich als normal vorsichtige Person zu verhalten, die sich in einer vergleichbaren Situation befunden hätte (Corr. Brügge 5.5.2000, Bull. ass., 2001, S. 564 und Kass. 13.6.2016, R.G.A.R., 2017, S. 15359).

Auch im Rahmen der Anwendung des belgischen Rechts ist die Beurteilung dessen was ersatzfähig ist am Kriterium der Erforderlichkeit zu messen.

2. Hinsichtlich der Reparaturkosten hat die Klägerin einen Anspruch in der vollen Höhe des eingeklagten Betrages.

Es gilt nach der Rechtsprechung, soweit das beschädigte Fahrzeug wiederhergestellt werden kann, wenn auch nicht gesetzlich ausdrücklich geregelt, das Prinzip der Totalreparation, wonach die Kosten der Wiederherstellung der beschädigten Sache, beim Kfz also die Reparaturkosten, zu ersetzen sind.

Dieser Grundsatz wurde in Art. 147 des Versicherungsgesetzes (Lol Ass) ausdrücklich aufgenommen. Hiernach soll klargestellt werden, dass der Geschädigte insbesondere im Verhältnis zum Haftpflichtversicherer des Schädigers bei Kfz-Schäden in der Verwendung des Schadensersatzes frei ist und der Schadensersatz nicht durch den vom Versicherer beauftragten Sachverständigen alternativ für den Fall der Reparatur und den Fall der fiktiven Abrechnung bestimmt werden darf.

Der Geschädigte kann somit den für die Reparatur erforderlichen Geldbetrag verlangen, unabhängig davon, wie er ihn verwendet, ob er technisch vollständig oder unvollständig repariert, das Fahrzeug unrepariert veräußert und/oder Ersatz beschafft oder nicht. Die Klägerin kann daher grundsätzlich die Zahlung der Reparaturkosten fordern, inkl. der Mehrwertsteuer, ohne die Verpflichtung zu haben, die Reparaturarbeiten an ihrem Fahrzeug durchzuführen (Kass. 23.12.1992,

Pas., 1993, S. 1406; zitiert in Münchener Kommentar zum StVR Länderteil Belgien, Rn.292). Dies gilt gleichwohl, für den Fall, dass die Schadensbemessung nach der Differenzhypothese, als auch für den Fall, dass diese auf Grundlage einer tatsächlichen Reparatur erfolgt.

Nicht geltend machen kann die Klägerin im konkreten Fall die Umsatzsteuer, wie auch gleichlautend im deutschen Recht, soweit diese zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dies gilt jedoch unabhängig von der Frage der konkreten oder fiktiven Abrechnung. In beiden Fällen ist grundsätzlich nach belgischem Recht die Umsatzsteuer zu erstatten unabhängig von der Frage des Vorsteuerabzugs. Die Vorsteuerabzugsberechtigung mindert nur aus sich heraus schon den Schadensersatz um die Umsatzsteuer, wohingegen der nicht Vorsteuerabzugsberechtigte über den Schadensersatz komplett frei verfügen kann ohne Minderung.

Auch im belgischen Recht erfolgt die Abrechnung auf Reparaturkostenbasis auf Grundlage eines technischen Sachverständigengutachtens. Im vorliegenden Fall kommt es nicht auf die beklagenseits angeführte Beauftragung des Sachverständigen durch die Versicherung in Belgien an, da dies nur dann von Relevanz im Rechtsstreit ist, wenn die unfallbeteiligten Kfz in Belgien zugelassen und versichert sind. Genau dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Nicht zu beanstanden ist daher im Rahmen der Erforschung der Erforderlichkeit der Reparaturkosten, dass die Klägerin selbst einen Sachverständigen zur Begutachtung des verunfallten Kfz beauftragt hat. Die Beweiswürdigung in diesem Rahmen ist vorliegend rein nach deutschem Prozessrecht zu beurteilen.

a. Der von der Beklagenseite angebrachte Großkundenrabatt ist im konkreten Fall unbehilflich und die Kürzungen durch die Beklagte auf diese Positionen unberechtigt.

Hinsichtlich des Schadens ist grundsätzlich der gegenständliche Umfang des Schadens unabhängig vom Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bezogen auf den Zeitpunkt der Schädigung zu bestimmen. Die Bewertung des Schadens erfolgt jedoch zu dem für das Gericht letztmöglichen Zeitpunkt vor Erlass des Urteils.

Hierbei bleiben jedoch solche Umstände außer Betracht, welche nach dem schädigenden Ereignis eingetreten sind und keinen Bezug zur haftungsbegründenden Verantwortlichkeit sowie zum Schaden haben.

Grundsätzlich erfolgen die Bestimmung und Bemessung des Schadens konkret. Wieder herzustellen ist im Fall des Schadensersatzes für Vermögensschäden der hypothetische Zustand, in welchem sich das Vermögen des Geschädigten ohne das schädigende Ereignis befände (Cass 20.10.2016 EKL:BE:CASS:2016:ARR.20161020.2 Durant aaO 441,444). Der Schaden wird in be-

stimmten Situationen, wenn er nicht konkret bestimmt werden kann, aber auch abstrakt bestimmt (Cass 20.10.2016 ECLI:BE:CASS:2016:ARR.20161020.2). Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn nach dem Prinzip der freien Verwendung des Schadensersatzes in Geld die Frage, ob und in welcher Weise der Schaden tatsächlich beseitigt wurde, nicht in Betracht zu ziehen ist (Durant aaO 441,479).

Die Einordnung des von der Beklagten vorgetragenen Großkundenrabatts betrifft die Bewertung des Schadens und damit die Abgrenzung zwischen einerseits der konkreten Berücksichtigung der im Zeitpunkt des Schadensereignisses bestehenden bemessungsrelevanten Tatsachen, andererseits der für die Bemessung angesichts des Grundsatzes der freien Verwendung des Ersatzbetrages irrelevanten Ebene der Entwicklung im Rahmen der Schadensabwicklung.

Im Ergebnis findet unter Anwendung des belgischen Rechts und der zuvor beschriebenen Grundsätze der Aspekt des Großkundenrabatts im Rahmen der fiktiven Abrechnung auf Gutachtenbasis in der Bemessung des Schadens keine Beachtung.

Hierfür spricht zum einen, dass das belgische Recht in der Abwicklungspraxis von einer objektiven Feststellung des Sachschadens durch Sachverständigengutachten ausgehen. Mit Ausnahme von der Mehrwertsteuerproblematik finden sich in Rechtsprechung und Schrifttum keine individuell indizierte Gesichtspunkte, die in diese Bestimmung einfließen.

Im Gegensatz zur Vorsteuerabzugsberechtigung ergibt sich ein dem Geschädigten von Dritten gewährter Rabatt nicht aus der objektiven Gesetzeslage, die im Zeitpunkt der Schädigung feststeht und von weiteren individuellen Entwicklungen nicht abhängt. Die in Ansehung der Mehrwertsteuerproblematik bei dem vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten judizierte Ausnahme, von der beim Kfz-Schaden grundsätzlich abstrakt-objektiven Schadensbemessung beruht darauf, dass im Zeitpunkt der Schädigung gesetzlich feststeht, dass dem Geschädigten bei keiner Art der Schadensbeseitigung ein Vermögensschaden durch die letztlich von ihm zu tragende Mehrwertsteuer entsteht. Dahingegen ist jedoch, selbst wenn ein solcher Rabatt üblich sein sollte, im maßgeblichen Zeitpunkt der Schadensentstehung völlig offen, ob der Geschädigte diesen nutzen kann und nutzen wird. Ein etwaiger Großkundenrabatt kann also schon unter diesem Gesichtspunkt im Rahmen der Ansehung des belgischen Rechts keine Rolle spielen und nicht in Abzug gebracht werden.

Selbst wenn, was im Rahmen der fiktiven Abrechnung noch gar nicht feststeht und geschehen sein kann, mangels konkreter Reparatur, die Klägerin konkret das Fahrzeug zu einem rabattierten Preis reparieren ließe, handelt es sich um einen Gesichtspunkt, der weder im Zeitpunkt des

Schadensereignisses feststand noch angesichts der freien Verwendung des Schadensersatzes eine Rolle spielt.

Soweit man annehmen wolle, der Schaden sei immer unter Abzug eines Rabatts zu bemessen, den die Klägerin erhalte, wäre dies eine Abkehr von der konkreten Schadensberechnung zu einer hypothetischen. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung zur Mehrwertsteuer zeigt sich jedoch, dass Vorteile, die ein Geschädigter wegen seiner persönlichen Gegebenheiten in Ansehung der Schadensbeseitigung genießt, den Schädiger gerade nicht entlasten. Diese Frage hat das Gericht im Schadensprozess unter keinen Gesichtspunkten zu klären und daraus einen Abzug beim Schaden vorzunehmen.

Im Ergebnis kann unter Berücksichtigung der Grundsätze des belgischen Rechts daher kein Abzug für Großkundenrabatt vorgenommen werden. Die Kürzung beklagenseits war daher nicht gerechtfertigt und der Klägerin steht ein Anspruch hinsichtlich dieser Kürzung zu, denn der vorgetragene Großkundenrabatt berührt nicht die Bemessung des aus der objektiven Beschädigung des klägerischen Kfz resultierenden Vermögensschadens.

b. Eine Schadensminderungspflicht besteht im belgischen Recht indes nach Eintritt des haftungsbegründenden Schadensereignisses, unter Berücksichtigung eines restriktiven Ansatzes im Rahmen folgender Formel. Den Geschädigten, der Anspruch auf Vollkompensation hat, trifft keine Verpflichtung, den Schaden im Rahmen des Möglichen zu mindern; er hat lediglich die dem Verhalten eines durchschnittlich vernünftigen und sorgfältigen Verkehrsteilnehmers entsprechenden vernünftigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Weiterung der Schadensfolgen zu begrenzen (Cass 13.06.2016 ECLI:BE:CASS:2016:ARR.201606613.1; Cass 15.02.2016 ECLI:BE:CASS:2016:ARR.20160215.2; CA Bruxelles 11.03.2021 ECLI:BE:CA-BRL:2021:ARR.20210311.9).

Der Geschädigte darf daher nicht der Vergrößerung des Schadens zusehen, sondern muss diejenigen Maßnahmen ergreifen, die jeder besonnene durchschnittliche Teilnehmer am Rechtsverkehr ergreifen würde (Houbbin aaO 513,544). Vielmehr ist dies jedoch als Schadensbegrenzungspflicht zu bezeichnen, denn es geht nicht um die Reduktion der Kosten des bereits gegenständlichen Schadens, sondern um Begrenzung der beliebigen Erhöhung der Kosten der Schadensbehebung.

In der Praxis spielt dieser Aspekt insbesondere bei körperlichen Schäden eine Rolle, auf welche der Geschädigte Einfluss hat. Hinsichtlich des Vermögensschadens durch die Beschädigung des Kfz spielt die Mäßigung des Schadens ebenfalls nur für Schadensposten eine Rolle, welche nicht

objektiv mit dem Schadensereignis feststehen, sondern vom Geschädigten beeinflusst werden können, wie beispielsweise Mietwagenkosten, Abschleppkosten etc. (Cass 14.05.1992 ECLI:BE:CASS:1992:ARR.19920514.17; Cass 15.02.2016 ECLI:BE:CASS:2016:ARR.20160215.2; Houbben aaO 513,551).

Im Rahmen der Reparaturkosten spielt die Schadensbegrenzungspflicht ausnahmsweise dann eine Rolle, wenn der Geschädigte die konkreten Reparaturkosten verlangt und diese den vom Sachverständigen festgestellten Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges erheblich übersteigt. Dies ist vorliegend jedoch gerade nicht der Fall.

Schon aus dem Grundsatz der freien Verwendung des Schadensersatzes ergibt sich, dass in diesem Fall die Art und Weise der Schadensbehebung durch den Geschädigten keinen Einfluss auf die insoweit abstrakt nach dem Sachverständigengutachten erfolgende Schadensbemessung hat. Insoweit kann aufgrund der freien Verfügung kein kostenminderndes Verhalten auferlegt werden.

c. Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf die restlichen gekürzten Schadensposten, namentlich den Arbeitsaufwand für die Position Diagnose Reparatur, 2 % UPE und die Ortsüblichkeit der Stundensätze.

Beim Bestreiten der Posten bedarf es einer Einordnung zwischen Haftungs-, Schadens- und Beweisrecht. Vorliegend geht es dabei hinsichtlich der UPE um die Frage, ob das Schadensgutachten insoweit die Erforderlichkeit dieses Rechnungspostens ausreichend begründet. Das Bestreiten der anderen Posten bezieht sich auf die Frage der Erforderlichkeit des erstgenannten Schadenspostens bzw. des veranschlagten Stundensatzes für die Schadensbehebung.

Die Einwendungen gegen das Schadensgutachten betreffen die Frage, ob der Sachverständige den erforderlichen Aufwand der Schadensbeseitigung, also die bei einer fiktiv zu Grunde zu legenden Reparatur in einer deutschen Fachwerkstatt aufzuwendenden Kosten zutreffend eingeschätzt hat. Dabei handelt es sich jedoch um eine Beweisfrage, die nach deutschem Recht zu bewerten ist.

Die Beurteilung erfolgt dabei im Wege der freien Beweiswürdigung, ob das Schadensgutachten zur Überzeugung des Gerichts zutreffend die Aufwendungen ermittelt hat, die bei einer Reparatur des gegenständlichen Schadens in einer Fachwerkstatt im Gerichtsbezirk aufzuwenden wäre. Hinsichtlich der gestrichenen Posten bestehen insoweit zur Überzeugung des Gerichts keine Bedenken. Eine Kürzung dahingehend ist nicht gerechtfertigt. UPE Aufschläge werden im hiesigen

Gerichtsbezirk üblicherweise zugesprochen, insbesondere mangels Verweisung der Beklagten auf eine andere technisch gleichwertige Werkstatt. Auch die weiteren gestrichenen Posten, insbesondere der Posten Diagnose vor Reparatur fallen gerichtsbekannt üblicherweise an und sind daher auch nicht zu beanstanden. Es war daher auch kein Sachverständigengutachten zu dieser Frage einzuholen, denn die Einwendungen sind zu dem pauschal, nicht nachvollziehbar und entbehren jeglicher Grundlage.

Hinzu kommt, dass die DEKRA gerichtsbekannt auch für Gerichte Gutachten in gerade diesen Fragestellungen erstellt, sodass auch unter diesem Gesichtspunkt das Gutachten nicht zu beanstanden ist, denn diese kennen die rechtlichen und technischen Problematiken und richten sich daher auch bei der Erstellung von Gutachten nach den üblichen Grundsätzen.

Indes ist darauf zu verweisen, dass unabhängig von der prozessualen Bewertung in Anbetracht der Anwendung des belgischen Rechts, es in diesem keine Einschränkungen des Ersatzes bei Abrechnung des Schadens auf Basis eines Schadensgutachtens über die Reparaturkosten gibt, die in Verbindung steht zur späteren Verwendung des Ersatzbetrages. Eine davon abweichende Beurteilung und die Kürzung stehen zu diesen Grundsätzen in Widerspruch. Im Ergebnis ist jedoch die Beurteilung des erforderlichen Schadensbetrages nach belgischem Recht vorzunehmen, sodass eine Beurteilung von diesen Grundsätzen völlig losgelöst nicht in Betracht kommt. Eine andere Bewertung des vorliegenden Falles würde dessen zuwiderlaufen.

3. Die Klägerin kann auch die Kosten, die durch die Beauftragung des Sachverständigen angefallen sind, geltend machen. Insoweit sind diese nur dem Grunde nach, jedoch nicht der Höhe nach beanstandet.

Soweit nach belgischen Grundsätzen die Haftpflichtversicherung den Sachverständigen beauftragt hat, ist die Erstattungsfähigkeit für diese Kosten strittig.

Anders liegt dies jedoch, wenn wie vorliegend, nicht der Haftpflichtversicherer, sondern der Geschädigte selbst ein nicht in Belgien zugelassenes und versichertes Kfz durch einen Sachverständigen begutachten lässt. Die Ersatzfähigkeit der Kosten eines vom Geschädigten in Auftrag gegebenen Schadensgutachtens ist danach ausschließlich nach den allgemeinen schadensrechtlichen Prinzipien zu beurteilen (Bachmeier/Müller-Trawinski aaO Rn. 119).

Die Beurteilung der Ersatzfähigkeit der Sachverständigenkosten ist unter Abwägung des Gesichtspunktes, dass der Schaden als haftungsbegründendes Tatbestandsmerkmal in der Haftungsausfüllung durch die Unmittelbarkeit des Schadenspostens bestimmt ist, zu bestimmen.

Nach früherer belgischer Rechtsprechung wurden Sachverständigenkosten eines durch den Geschädigten beauftragten Sachverständigen nicht zugesprochen. Diese wurden als Rechtsverteidigungskosten eingeordnet und gerade nicht als Schadensposten, und waren daher von der Partei selbst zu tragen (Cass 05.05.1999 ECLI:BE:CASS:1999:ARR.199905054).

Nach der jüngsten Rechtsprechungsentwicklung wird die vorgenannte Beurteilung jedoch verworfen und die Sachverständigenkosten als Schadensposten zugesprochen (Cass 28.02.2002 ECLI:BE:CASS:2002:ARR.20020228.8). Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Kosten für die Schadensbehebung erforderlich waren (Cass 02.09.20004 ECLI:BE:CASS:2004:ARR.20040902.8). Die Kosten des technischen Gutachtens sind daher dann zu ersetzen, wenn das Gericht eine vertragliche oder deliktische Schadenshaftung feststellt (Cass 01.03.2012 ECLI:BE:CASS:2012:ARR.20120301.10).

Die deliktische Haftung dem Grunde nach steht vorliegend dabei außer Streit.

Dabei steht die Vorschrift des Art. 1022 CJ nicht entgegen, da diese rein Rechtsanwaltskosten betrifft, was durch das Verfassungsgericht bestätigt wurde (Cour const 05.02.2009 n° 15/2009 n° role 4434).

Da vorliegend das belgische System hinsichtlich der Beauftragung eines Sachverständigen durch den Haftpflichtversicherer nicht anzuwenden ist, bestehen hinsichtlich der Erforderlichkeit keine Bedenken. Denn der Geschädigte hat ein grundsätzlich anerkanntes Interesse an der Schadensfeststellung, da er im Streitfall seinen erlittenen Schaden aufgrund des Unfalles beweisen muss (MüKo, Straßenverkehrsrecht/Lentz aaO Rn. 317). Für die Erforderlichkeit spricht außerdem, dass das Schadensgutachten eines vereidigten Kfz-Sachverständigen vor deutschen Gerichten, welche der Geschädigte nach der grundsätzlichen Wertung des EuGH in dem allseits bekannten Odenbreit-Urteil anrufen kann, regelmäßig als Grundlage der Schadensbemessung im Prozess dient und daher geeignet ist, weitere Kosten in mutmaßlich selber Höhe, die als Prozesskosten zu behandeln wären, zu ersparen.

4. Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf die eingeklagte Unkostenpauschale in Höhe von 30,00 €.

Strittig ist in dieser Hinsicht, ob solche dem Grunde nach erstattungsfähige Kosten dem Schadensstatut des belgischen Rechts unterliegt oder aber prozessrechtlich zu qualifizieren, d. h. auch bei der Anwendung ausländischen Rechts die Schadensabwicklung gem. § 287 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 ZPO der freien Überzeugung des Gerichts unterliegt.

Im Ergebnis kommt es darauf jedoch nicht an, da sowohl nach belgischem Recht als auch nach

deutschem Recht die Unkostenpauschale in der eingeklagten Höhe zu erstatten ist.

a. Das belgische Recht hält den Aufwand von Porto- und Telefonkosten als auch des damit verbundenen Zeitaufwandes des Geschädigten für ersatzfähig. In der belgischen Rechtsprechung hat sich seit längerem durchgesetzt, dass unfallbedingte Abwicklungskosten als Folge des zum Schadensersatz verpflichtenden Ereignisses anzusehen sind und grundsätzlich auch ohne konkreten Einzelnachweis mit einer Pauschale zu ersetzen sind. Diese Kosten werden insbesondere neben Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung und unabhängig von deren Erstattungsfähigkeit bzw. zusätzlich zu diesen erstattet.

Im Rahmen des belgischen Rechts ist für die Bemessung der Höhe der Unkostenpauschale das Tableau indicatif in der Version 2016 und der Version 2020 von Relevanz.

Die Version 2016 wies erstmals einen festen Betrag in Höhe von 100,00 € auf, ohne den Umfang und die Dauer der Schadensabwicklung zu berücksichtigen (Tableau indicatif 2016 II.3.; De Somer/Helsen aaO Nr. 237). Als eine Empfehlung war dennoch abweichend davon ein Ermessensspielraum des Gerichts zugelassen.

Die Version 2020 hat wieder einen Rahmen von 50,00 € bis 150,00 € eingeführt, aus welchem die Höhe der Unkostenpauschale je nach Komplexität zu bestimmen ist (Tableau indicatif 2020 II. 3). Die Pauschalierung ist dabei nicht zwingend, es können auch Einzelnachweise vorgelegt werden.

Im Ergebnis sind nach belgischem Recht die eingeklagten 30,00 € unter allen Gesichtspunkten erstattungsfähig. Da jedenfalls auch nach dem Tableau indicatif in der Version von 2020 der unterste Rahmen bei jedenfalls 50,00 € liegt und der eingeklagte Betrag deutlich darunter liegt.

b. Soweit die Beurteilung nach deutschem Recht erfolgen sollte, entspricht der eingeklagte Betrag der ständigen Rechtsprechung des hiesigen Amts- und Landgerichtsbezirks, wobei keinerlei Gründe vorgetragen sind, die ein Abweichen rechtfertigen würde.

Insoweit wäre auch unter Berücksichtigung des deutschen Rechts nach der hiesigen ständigen Rechtsprechung die Unkostenpauschale in der eingeklagten Höhe erstattungsfähig.

III. Es besteht im Ergebnis ebenfalls ein Anspruch auf die eingeklagten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in voller Höhe des eingeklagten Betrages von 381,40 €.

1. Im belgischen Recht hat die Behandlung der Erstattungsfähigkeit vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten eine Wandlung vollzogen, von der Rechtsprechung bereits zu den Sachverständigenkosten seit 2004 zur am 01.01.2008 in Kraft getretenen Regelung des Art 1022 CJ.

Zwischen 2004 bis 2007 ähnelte das belgische Recht einer schadensrechtlichen Lösung entsprechend zum deutschen Rechtsanwaltsgebühren- und Prozessrecht. Seit der Neuregelung 2008 gibt es hier jedoch Spannungen zwischen den zwei länderrechtlichen Beurteilungen.

Bis zur Regelung 2008 kannte das belgische Recht generell keine prozessuale Erstattungsverpflichtung für die Rechtsanwaltskosten der obsiegenden Partei. Nach Art. 1017 Abs. 1 CJ in der bis 31.12.2007 geltenden Fassung verurteilte zwar das Gericht die unterliegende Partei zur Zahlung der Kosten der anderen Partei, sofern keine Parteivereinbarung vorlag und keine gesetzliche Regelung bestand. Die ersatzfähigen Verfahrenskosten sind jedoch jeweils in Art. 1008 CJ enumerativ aufgeführt, was jedoch nicht die Erstattung der Anwaltshonorare umfasste.

Schadensrechtlich entsprach die Rechtslage vor 2004 zu den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Behandlung von Sachverständigenkosten, wobei diese nicht als Schadensposten und damit nicht erstattungsfähig einzuordnen waren (Cass 11-4-1956 Pas 1956 I 841; Cass 11-6-1954 Pas 1956 I 1098; Cass 18-6-1964 Pas 1964, 1121).

Zwischen 2004 bis 31.12.2007 sprach die Rechtsprechung immer mehr die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten als erforderliche Schadensposten zu. Dem schloss sich auch der Kassationshof an (Cass 02.09.2004 ECLI:BE:CASS:2004:ARR.20040902.8). Voraussetzung dessen war die schadensrechtliche Kausalitätsregel (Cass 16.11.2006 ECLI:BE:CASS:2006:ARR.20061116.4; Cass 28.03.2007 ECLI:BE:CASS:2007:ARR.20070328.5). Umfasst von dieser Rechtsprechung waren damit letztlich auch die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Zum 01.01.2008 folgte eine Neuregelung im Prozesskostenrecht. Maßgeblich ist die Regelung in Art 1022 CJ. Diese sieht eine pauschale Erstattung von Rechtsanwaltskosten vor, die in Einklang mit der Verfassung und dem EMRK Prinzip des fairen Verfahrens steht. Danach ist die Erstattung der Anwaltskosten unabhängig vom Streitgegenstand durch die unterliegende Partei vorgesehen. Wobei aufgrund der ausgehandelten und undurchsichtigen Anwaltshonorare in Belgien die Erstattungsfähigkeit auf Rahmensätze begrenzt ist. Über die Pauschale hinaus gibt es danach keinen Erstattungsanspruch.

Das belgische Recht kennt anders als das deutsche Recht keine Honorierung des Rechtsanwalts nach einer Gebührenordnung, noch die durch das RVG vorgesehene getrennte Vergütung vorgerichtlicher und gerichtlicher Vertretung. Danach ist die Honorarerstattung nach billigem Ermessen des Gerichts im belgischen Recht zu erstatten. Nach Inkrafttreten des Art 1022 CJ sind die Rechtsanwaltskosten nicht mehr nach Schadensrecht zu beurteilen. Grundsätzlich ist die

Norm seinem legislativen Zweck nach auf die Kosten des prozessualen Auftretens zugeschnitten. Soweit es nicht zum Prozess kommt greift weiterhin die Ersatzfähigkeit unter dem Gesichtspunkt des Schadensrechts. Art 1022 CJ lässt im Gegensatz zur deutschen Regelung keine klare Trennung zwischen vorgerichtlichen und prozessualen Rechtsanwaltskosten erkennen. Die Bemessung nach Art 1022 CJ erfolgt im Rahmen der festgelegten pauschalen Rahmengebühren, durch das Gericht. Die Basis- und Rahmenwerte nach Art. 2 AR 26.10.2007 sind für die auf Zahlung gerichteten Klagen nach dem Wert des ursprünglichen Klageantrags gestaffelt. Sie unterliegen gem. Art. 8 AR 26.10.2007 einer linearen Indexierung, die jeweils greift, wenn sich der Lebenshaltungsindex um mehr als 10 Prozentpunkte gegenüber dem Stand bei Erlass in 2007 ändert. Die Kriterien die innerhalb der Rahmengebühren anzulegen sind ergeben sich aus Art 1002 Abs. 3 CJ. Diese umfassen die Leistungsfähigkeit der unterlegenen Partei, jedoch nur in Ansehung einer Minderung des Ersatzes, die Komplexität des Falles, eventuelle vertraglich vereinbarte Ersatzbeträge, eine offenkundige unvernünftige zum Prozess führende Situation (Mary RGAR 2008/14336). Der Anspruch bemisst sich gem. Art. 2 AR 26.10.2007 in Anwendung von Art. 557 bis 562, 618 CJ. Maßgeblich ist der Anspruch in der Hauptsache.

Im vorliegenden Fall liegen die Sätze der Indexierung bei 140 % der ursprünglichen Werte.

2. Im konkreten Fall bemisst sich lediglich das Haftungs- und Schadensrecht nach belgischem Recht, während für das Prozesskostenrecht das deutsche Recht anzuwenden ist. Bei systematisch-formaler Zuordnung der Bestimmungen wäre somit vorliegend Art. 1022 CJ als prozesskostenrechtliche Norm nicht anzuwenden. Damit entfielen der Anspruch aus Art. 1017, 1018 CJ als auch die Vorschrift des Art. 1022 CJ.

Nach deutschem Recht blieben die in § 91 ZPO nicht erfassten vorprozessualen Rechtsanwaltskosten schadensrechtlich nach belgischem Recht erstattungsfähig, weil mangels Anwendung von Art 1022 dieser im Zivilprozess nicht eingriffe. Bei dieser formalen Einordnung erhielte der Geschädigte vollen Ersatz seiner vorgerichtlich erforderlichen aufgewendeten Anwaltskosten.

Diese formale Qualifikation anhand der systematischen Einordnung in den Code Judiciaire als Verfahrensrecht würde jedoch verkennen, dass aus dem Blickwinkel des im deutschen IPR nahezu unbestrittenen Prinzips der funktionalen Qualifikation des Art 1022 CJ keine rein prozesskostenrechtliche Bestimmung darstellt, sondern sich auswirkt auf die schadenrechtlich einzuordnende Ersatzfähigkeit vorprozessualer Rechtsanwalts honorare. Soweit die Vorschrift des Art. 1022 CJ auch in materiell-rechtlicher Hinsicht betrachtet wird, kommt es zu einer Unverträglichkeit des belgischen Schadensrechts und des deutschen Rechtsanwaltsgebühren- und Prozesskostenrechts.

Es bedarf deshalb einer Angleichung durch nicht aufeinander abgestimmte Regelungen. Ziel der Angleichung muss dabei immer sein, ein materielles Ergebnis zu erreichen, welches in der Bandbreite der Ergebnisse liegt, welche sich in Anwendung der Betroffenen Rechtsordnungen, jeweils insgesamt für sich genommen, ergeben. Ziel kann daher die Anlehnung an das deutsche oder das belgische Recht sein.

a. In Anlehnung an das deutsche Recht könnte der von der Cour de cassation seit 2004 entwickelte deliktische Ansatz der Anrechnung der Rechtsanwaltskosten als Schadensposten angewendet werden.

b. In Anlehnung an das belgische Recht könnte eine entsprechende Honorierung der Anwendung des Art. 1022 CJ erfolgen. Der Anspruch ergäbe sich aus Art. 1382 aCc, wobei die Berechnung nach Art. 1022 CJ eine materiell begrenzende Wirkung auf die Gesamtkosten vorgerichtlicher und gerichtlicher Vertretung entfalte. Es dürfte dabei nicht mehr an erstattungsfähigen Anwaltskosten herauskommen, als nach belgischem Recht insgesamt erfolgen würde.

c. Im Ergebnis kommt es letztlich nicht darauf an, welche von beiden Varianten zur Anwendung kommt unter beiden Gesichtspunkten sind die eingeklagten Anwaltskosten auch der Höhe nach nicht zu beanstanden und damit durch die Beklagte zu erstatten.

III. Der Zinsanspruch hinsichtlich der Haupt- und der Nebenforderung ist schlüssig und voll zuzusprechen.

Im belgischen Recht sind zwei Arten von Zinsansprüchen zu unterscheiden. Zum einen die Verzugszinsen, welche die Verzögerung der Zahlung bei Geldsummenschulden ausgleicht. Sie umfassen vertragliche und deliktische Ansprüche, sobald diese als Geldsummenschuld liquide sind (Durant aaO 441, 491 f.). Diese laufen gem. Art. 1153 aCc ab Mahnung.

Deliktische Schadensersatzverbindlichkeiten sind hingegen zunächst Geldwertschulden, für die ein Verzugszins erst nach liquider Bestimmung des Schadensersatzes in Betracht kommt. Bei deliktischen Ansprüchen sind somit die *interest moratoires* in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes regelmäßig erst gleichzeitig mit der liquiden Bestimmung des Anspruchs als Geldsummenschuld im Urteil in Gestalt der *interets judiciaires* zu titulieren.

Die Verzinsung schließt von diesem Zeitpunkt an auch die titulierten *interets compensatoires* ein, wobei auch im belgischen Prozess diese nur auf Antrag zuzusprechen sind.

Die vorliegend unterschiedlich geltend gemachten Zinsen können also nur unter dem Gesichtspunkt der *interets compensatoires* zuzusprechen sein.

Die kompensatorischen Zinsen sind ein Schadensposten, der den Nachteil kompensieren soll, der dadurch entsteht, dass dem Geschädigten zwischen der Entstehung des Schadens und seiner Titulierung der als Schadensersatz geschuldete Geldbetrag nicht zur Verfügung steht. Daneben tritt der Zweck des Ausgleiches der Kaufkraftminderung zwischen dem Zeitpunkt, auf den bezogen der Schaden bemessen wird und dem Urteilszeitpunkt.

Ohne gerichtliches Ermessen festzusetzen sind *interêts judiciaires* auf Schadensersatzansprüche aus Delikt nach dem gesetzlichen Zinssatz vom Tag der Verkündung des Leistungsurteils an bis zum Tag der Erfüllung.

Der gesetzliche Zinssatz für das Kalenderjahr 2020 beträgt 1,75 %, für das Kalenderjahr 2021 beträgt 1,75 % und für das Kalenderjahr 2022 beträgt 1,50 %. Belgien hat dabei im Gegensatz zu Deutschland mit § 288 BGB keine überschießende Umsetzung der Zahlungsverzugs-Richtlinie vorgenommen.

Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen beim kompensatorischen Zins (*Dewit/van Gheluwe* aaO 9). Der Zinssatz muss zur freien Überzeugung des Gerichts tatsächlich dem erlittenen Schaden entsprechen. Der kompensatorische Zins ist als Schadensposten zu ersetzen.

Der kompensatorische Zins ersetzt den zwischen dem schädigenden Ereignis und der Titulierung eingetretenen Schaden und läuft daher regelmäßig vom Tag des schädigenden Ereignisses bzw. von der Entstehung des Schadens an (*Tableau indicatif 2020* aaO III. 1). Der Sachschaden ist von dem Zeitpunkt des Unfallereignisses an zu verzinsen. Bei Nebenkosten hingegen ist abzustellen auf den Zeitpunkt der Fälligkeit.

Die Höhe des kompensatorischen Zinses bestimmt das Gericht, grundsätzlich nur durch den vom Kläger geforderten Zinssatz beschränkt, ebenfalls nach Ermessen.

Ob angesichts deutlich steigender Inflationsraten seit 2021 der gesetzliche Zinssatz für 2022 insoweit noch Maßstab sein kann, ist vom Gericht zu entscheiden. Insofern ist jedoch der geltend gemachte Zinssatz i.S.d. § 288 BGB schlüssig. Es kommt daher vorliegend nicht auf die Frage an, ob der gesetzliche Zinssatz für 2022 anzusetzen ist. Das einfache Bestreiten der Beklagten ist in Anbetracht des substantiierten Vortrages unbeachtlich.

Nach Überzeugung des Gerichts unter Ausübung seines freien Ermessens waren unter den vorgenannten Gesichtspunkten die eingeklagten Zinsen nicht zu beanstanden und daher zuzusprechen.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

C. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Schweinfurt
Rüfferstr. 1
97421 Schweinfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Schweinfurt
Rüfferstr. 1
97421 Schweinfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Becker
Richterin

Verkündet am 26.09.2022

gez.
Rausch, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle